



Deutsche Islam Konferenz (DIK):
Zwischen-Resümee
der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises

Vorlage für die 3. Plenarsitzung der DIK

13. März 2008

Berlin

Vorwort

Berlin, im März 2008

Am 27. September 2006 habe ich die Deutsche Islam Konferenz (DIK) einberufen, um mit Bund, Ländern und Kommunen im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Muslime in Deutschland Wege zu einer besseren religions- und gesellschaftspolitischen Integration zu beschreiten. Damit wurde ein gesamtstaatlicher Rahmen für einen dauerhaften Dialog mit Muslimen in Deutschland geschaffen.

Die Arbeitsgruppen und der Gesprächskreis der DIK haben sich seither intensiv mit Fragen des Zusammenlebens, der Integration des Islam in unser Religionsverfassungsrecht, mit der Rolle der Medien und der Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Sicherheitsbehörden in Deutschland befasst. Allen, die an den Beratungen mitgewirkt haben und sich in der Islamkonferenz für ein gutes Zusammenleben engagieren möchte ich dafür herzlich danken.

Heute legen die Arbeitsgruppen und der Gesprächskreis gemeinsam erarbeitete Thesen und Schlussfolgerungen zu zentralen Fragestellungen der DIK vor:

Das Thesenpapier „Muslimisches Leben in der deutschen Gesellschaftsordnung“ der Arbeitsgruppe 1, Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens, beschreibt vor dem Hintergrund des Islam als relativ neuer Religion in Deutschland die Grundlagen, Voraussetzungen und Herausforderungen der Integration von Zuwanderern muslimischen Glaubens in die deutsche Gesellschaft.

Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2, Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis, zeigen Wege zur Einführung von islamischem Religionsunterricht auf. Sie nehmen auch Stellung zum so oft diskutierten Bau und Betrieb von Moscheen sowie zum islamischen Bestattungswesen.

Der Beitrag der Arbeitsgruppe 3, Wirtschaft und Medien als Brücke, arbeitet die Bedeutung der Medien für ein gedeihliches Miteinander heraus und zeigt Möglichkeiten auf, wie Medien zu mehr Verstehen und Verständnis beitragen können.

Die Schlussfolgerungen des Gesprächskreises Sicherheit und Islamismus schaffen eine unverzichtbare Grundlage für mehr Zusammenarbeit von Muslimen und Sicherheitsbehörden, und damit gewiss auch Vertrauen in unsere gemeinsame Zukunft.

Dass wir im Dialog schon einiges erreicht haben, zeigen auch die als Anlagen beige-fügten Ausarbeitungen und Berichte der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises zum Stand der Beratung bzw. der Umsetzung von in der 2. Plenarsitzung am 2. Mai 2007 in Auftrag gegebenen Vorhaben.

Lassen Sie uns heute gemeinsam das vorliegende Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises diskutieren und als 1. Zwischen-Resümee der Deutschen Islam Konferenz (DIK) verabschieden. Lassen Sie uns damit zugleich den nächsten Schritt hin zu einer besseren religions- und gesellschaftspolitischen Integration von Islam und Muslimen gehen, indem wir eine Befassung der für viele der genannten Fragen federführenden Fachministerkonferenzen der Länder ermöglichen.

Die Deutsche Islam Konferenz ist ein Prozess, ein gemeinsamer Weg zu einem besseren Miteinander. Auf diesem Weg sind wir weiterhin gefordert, Unterschiede zu benennen, zu diskutieren und – wo möglich – ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Es gilt noch viele Schritte zu gehen bis wir erreichen, was wir uns vorgenommen haben: Muslime und ihren Glauben in Deutschland heimisch werden zu lassen, damit aus Muslimen in Deutschland deutsche Muslime werden.

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister des Innern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 1
Thesen der Arbeitsgruppe 1	Seite 4
Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2	Seite 7
Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 3	Seite 10
Schlussfolgerungen des Gesprächskreises	Seite 12
Anlage 1: Bericht zur Umsetzung des Forschungsvorhabens der Arbeitsgruppe 1	Seite 18
Anlage 2: Bericht „Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts“ der Arbeitsgruppe 2	Seite 19
Anlage 3: Bericht über die Fachtagung „Islambild in Deutschland“ der Arbeitsgruppe 3	Seite 28
Anlage 4: Bericht über die Einrichtung einer „Clearingstelle“ für Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Sicherheitsbehörden	Seite 29

Thesen der AG 1 Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens: Muslimisches Leben in der Deutschen Gesellschaftsordnung

Die bisherige Diskussion in der Arbeitsgruppe „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“ ließ deutlich werden: ein gemeinsames Verständnis der Prozesshaftigkeit von Integration ist von zentraler Bedeutung für ein gedeihliches Zusammenleben von Muslimen und Angehörigen der nicht-muslimischen deutschen Mehrheitsgesellschaft. Den Weg zu einem gedeihlichen Zusammenleben hat Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble in der Regierungserklärung vom 28. September 2006 mit dem Titel „Deutsche Islam Konferenz – Perspektiven für eine gemeinsame Zukunft“ als einen Prozess beschrieben, in dem kulturelle und religiöse Unterschiede anerkannt werden und in dem die vollständige Akzeptanz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlangt und vorausgesetzt wird.

Die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen um Integration gemäß diesem beiden Seiten Rechnung tragenden Integrationsverständnis steht außer Frage. Nach vielen Jahren der Zuwanderung aus muslimisch geprägten Ländern deuten von den Medien jüngst verstärkt dargestellte Schwierigkeiten im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturkreise auf Probleme in der Integration hin. Wie in anderen europäischen Staaten ist auch in Deutschland zu beobachten, dass sich Integration zuweilen ungleichförmig vollzieht. Begünstigt durch moderne Kommunikations- und Verkehrsmittel fühlen sich Zuwanderer oftmals verschiedenen Kulturen zugehörig, so dass sie zwischen der alten Heimat bzw. der ihrer Eltern oder Großeltern und der neuen Heimat Deutschland hin und her gerissen sein können, zuweilen verstärkt durch Ablehnungs- und Diskriminierungserfahrungen. Die Bildung von Identitäten und Identifikationen vollzieht sich zumal als komplexer und von Schwierigkeiten begleiteter Prozess mit vielfältigen Brüchen und Umkehrmöglichkeiten.

Integration als Prozess verändert grundsätzlich beide Seiten, die Mehrheitsgesellschaft wie auch die Zuwanderer. Sie verlangt Zuwanderern dabei ein höheres Maß an Anpassung ab, insbesondere an die auf Recht, Geschichte und Kultur Deutschlands beruhenden Orientierungen der Aufnahmegesellschaft. Das Bekenntnis zur deutschen Rechts- und Werteordnung und die Bereitschaft zu Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache bilden den Weg zum Verständnis und zur Teilhabe an ihr.

Umso wichtiger ist es, dass Staat und Gesellschaft Zuwanderer dabei unterstützen, Teil der deutschen Gesellschaft zu sein und von ihr entsprechend anerkannt und als bereichernd empfunden zu werden. Vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung von Integration in Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt und öffentlichem und gesellschaftli-

chem Leben leisten wichtige Beiträge, bestehende Hürden und Probleme zu beseitigen.

Die deutsche Gesellschaftsordnung, ihr Rechts- und Wertesystem beruhen auf einer eigenen Geschichte, die auch geprägt ist von der Auseinandersetzung von Staat und Religion. Das der deutschen Gesellschaftsordnung zugrunde liegende Staatsverständnis speist sich aus dem Konflikt Staat und Religion (Konfessionskriege, konfessionelle Spaltung) und dem Konflikt Staat und Bürger (Totalitarismen des 20. Jahrhunderts). Staat und Religion sind Grenzen gesetzt. Das gleiche gilt für das Verhältnis von Staat und Bürger. Die Begrenzung der jeweiligen Sphären dient dem friedlichen Zusammenleben der Menschen. Der religiös und weltanschaulich neutrale Rechtsstaat schützt die Freiheitsrechte jedes einzelnen seiner Bürger. Der säkulare Staat ist dabei nicht gleichzusetzen mit einem säkularistischen Staatswesen, welches die Religion aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Gerade die Praxis des deutschen Religionsverfassungsrechtes stellt unter Beweis, wie vielfältig die Beziehungen zwischen Staat und Religion sind. In einer Wirklichkeit, die von einer Vielzahl an Kulturen, Religionen, ethnischen Gruppen und Philosophien geprägt ist, hat sich die Säkularität des Staates bewährt; unter Verhältnissen, wie sie in Deutschland geschichtlich gewachsen und in seiner Verfassung verbrieft sind, gewährleistet sie ein gedeihliches Miteinander. Auch aus Sicht der in der AG 1 vertretenen Muslime ist diese Verfassung vorbildlich.

Diese für die deutsche Gesellschaftsordnung prägende wechselseitige Begrenzung anzuerkennen und sie als vorteilhaft zu erkennen, fällt Zuwanderern aus Ländern mit anderer Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion oftmals schwer. Und doch gibt es zur gelebten Akzeptanz dieser wechselseitigen Begrenzung aus Sicht des deutschen Staates keine Alternative. Der Rechtsstaat verlangt von den Angehörigen aller Religionen die unbedingte Einhaltung der Rechtsordnung. Die Entwicklung eines in Deutschland gelebten Islam kann sich nur innerhalb des durch den Rechtsstaat gesetzten Rahmens vollziehen.

Die AG 1 der Deutschen Islam Konferenz postuliert 5 Thesen als Zwischenstand der Beratungen:

1. Deutschland versteht sich als europäisch gewachsene Kulturnation und ist ein freiheitlich verfasster demokratischer Rechtsstaat. Ein gedeihliches, friedliches und respektvolles Zusammenleben aller Menschen – gleich welchen Glaubens – in unserem Land setzt die Integration aller Menschen in diese Gesellschaftsordnung voraus. Die in ihr zum Ausdruck kommenden Rechte und Pflichten

der Einzelnen wie auch ihrer Zusammenschlüsse sind verbindlich für jeden, der in Deutschland lebt oder leben will.

2. Integration verlangt auch von in Deutschland lebenden Muslimen die aktive Bereitschaft zu Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache und darüber hinaus die vollständige Beachtung der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes. Zugleich ist die Mehrheitsgesellschaft gefordert, in Deutschland lebende Muslime als gleichberechtigten Teil der deutschen Gesellschaft anzuerkennen und zu respektieren.
3. Religiöse Gebote oder Werte können einen wichtigen Beitrag zu einem sinnerfüllten Leben des Einzelnen und zu einem konstruktiven Miteinander in der Gesellschaft leisten. Die religiöse Freiheit des Einzelnen findet dort ihre Grenzen, wo sie im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Diese wechselseitige Begrenzung schützt die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers ebenso wie die Autorität des säkularen Staates und den Entfaltungsspielraum religiöser Gemeinschaften.
4. Es ist die gemeinsame Verantwortung des Staates und seiner Bürger, ein demokratisches Miteinander auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes zu fördern, die Rechte aller Bürger zu schützen und Bestrebungen gegen die freiheitliche Demokratie – da sie die Freiheit und die Sicherheit aller Menschen in Deutschland gefährden – gemeinsam zu begegnen.
5. Um Mängel im Zusammenleben beheben zu können, bedarf es verlässlicher empirischer Erkenntnisse, insbesondere bezüglich der Zahlen, der Herkunft, des Bildungsstands, der Sozillage, des Religions- und Kulturverständnisses der in Deutschland lebenden Muslime. Hier bestehen nach Ansicht der AG 1 „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“ der Deutschen Islam Konferenz erhebliche Defizite. Vor allem die vielfältigen Erfolge der Integration der in Deutschland lebenden Muslime sollten in Zukunft mehr berücksichtigt und gewürdigt werden. Die AG 1 hat auf dieser Grundlage das Forschungsprojekt „Muslimisches Leben in Deutschland“ initiiert (zum Stand der Umsetzung siehe Anlage 1).

Schlussfolgerungen der AG 2

Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis

Die Arbeitsgruppe 2 war vom Plenum mit der Einrichtung einer (Unter-) Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer „Positivliste“ beauftragt worden, die unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die konkreten Verfahren die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG weiter konkretisieren sollte. Die Arbeitsgruppe hat diesen Auftrag ausgeführt und sich seit der 2. Plenarsitzung auch mit den Themen „Bau- und Betrieb von Moscheen in Deutschland“ und „islamische Bestattung“ befasst. Das Thema „Integration in der Schule“ wurde andiskutiert und wird in der nächsten AG-Sitzung in seinen rechtlichen Gesichtspunkten vertieft behandelt.

Die Arbeitsgruppe ist zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen gelangt:

1. Einführung von islamischem Religionsunterricht

Die Arbeitsgruppe hat das von der Unterarbeitsgruppe „Wege zu einem islamischen Religionsunterricht“ erarbeitete und als Anlage 2 beigefügte Papier zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts – bis auf Ziffer XII. des Papiers – einvernehmlich angenommen. Dieses Papier präzisiert die wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen der Unterrichtseinführung. Es wird vorgeschlagen, dass es vom Plenum zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

2. Bau und Betrieb von Moscheen in Deutschland

Der Moscheebau ist ein wichtiger Schritt zur Integration des Islam in Deutschland. Mit dem Neubau von Moscheen verlassen die muslimischen Gemeinden die Hinterhöfe und provisorisch umgenutzten Bauten und dokumentieren ihren Willen, dauerhaft ein Teil der deutschen Gesellschaft zu sein.

In den Städten und Gemeinden ist der Bau von Moscheen allerdings nicht selten Gegenstand von Konflikten. Gelegentlich spielen Sorgen wegen der entstehenden Verkehrsbelastung eine Rolle. Häufig werden dabei aber Integrationskonflikte ausgetragen. Der Bau der Moschee zeigt im Stadtbild die Präsenz des Islam. Er kann damit Vorbehalte auslösen und Ängste wecken. In den meisten Fällen verebbt der Konflikt, wenn nach Fertigstellung des Baus der Alltag einkehrt. Manchmal werden aber auch Einstellungen erkennbar, mit denen sich Politik und Gesellschaft über den Einzelfall hinaus auseinander setzen müssen.

Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit umfasst selbstverständlich auch das Recht der muslimischen Gemeinden, Moscheen zu errichten. Dazu gehören Räume für die Gemeindegemeinschaft. Die Rechtsprechung stellt die Moscheen deshalb den Kirchen und Synagogen bauplanungsrechtlich im Ergebnis gleich. Auch in baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht gelten keine Besonderheiten. Gesetzgebung kann deshalb keinen wesentlichen Beitrag zur Lösung oder Milderung der Konflikte leisten. Nützlich könnte eine fachliche Arbeitshilfe mit einzel-fallunabhängigen Aussagen vor allem zu der häufig umstrittenen Frage der Stellplätze bei Bauten zu gottesdienstlichen Zwecken sein.

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltungen können darauf hinwirken, Moscheebaukonflikte zu begrenzen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen. Hilfreich sind eine Stadtentwicklungspolitik, die sich aktiv mit dem Bedarf und möglichen Standorten von Moscheen auseinandersetzt, und eine Öffentlichkeitsarbeit, die den Bau von Moscheen ausdrücklich befürwortet, dabei vorhandene Ängste in der Bevölkerung aber ernst nimmt.

Die muslimischen Bauherren sollten durch eine rechtzeitige und sorgfältige Unterrichtung auf eine breite Akzeptanz ihres Bauvorhabens hinwirken. Dabei sollte auch erläutert werden, wer die Moschee trägt, welche Aktivitäten dort geplant sind und wie der Kontakt zu ihrer Umgebung gestaltet werden soll. Hilfreich ist auch eine möglichst weitgehende Transparenz hinsichtlich der Finanzierung. Werden nicht nur Flächen vorgesehen, deren Nutzung wie bei einer Fleischerei für halal-Fleisch oder der Wohnung für den Imam einen engen Zusammenhang mit der Religionsausübung aufweist, sondern z. B. aus Gründen der Finanzierung zusätzlich gewerbliche Einrichtungen oder Wohnungen errichtet, ist darauf zu achten, dass städtebauliche oder Integrationsprobleme nicht verschärft werden.

Die rechtzeitige Heranziehung geeigneter Personen als Berater oder die Einsetzung eines Mediators kann die Konflikte um den Bau einer Moschee mildern oder ganz verhindern. Die Initiative dazu kann von der muslimischen Gemeinde wie von der Kommune ausgehen. Für diese Aufgabe kommen Persönlichkeiten in Betracht, die das Vertrauen und das Ansehen, über das sie auf beiden Seiten verfügen, einsetzen können.

Die Politik und die Öffentlichkeit, insbesondere auf lokaler Ebene, Medien und Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften, die Bauherren und die Nachbarschaft tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Diskussion über den Bau von Moscheen sachlich geführt wird und damit die Integration des Islam in Deutschland voranbringt und nicht in Frage stellt.

3. Islamische Bestattung

Islamische Bestattungen weisen einige Besonderheiten auf, wie z. B. die grundsätzlich sarglose Erdbestattung möglichst am selben oder folgenden Tag, wobei der Leichnam lediglich in Tücher gewickelt wird, oder die Ausrichtung der Gräber nach Mekka. Bestattungen nach diesen religiösen Anforderungen sind bereits in einigen Ländern möglich. Die bisherigen Anpassungen der Bestattungsgesetze einzelner Länder und kommunaler Friedhofssatzungen sind positive Beispiele für den konstruktiven Dialog zwischen muslimischen Vertretungen und den Ländern. Sie sind gleichzeitig ein positives Signal für die Integration der hier lebenden Muslime.

Die Länder und Kommunen sind daher aufgerufen, sich über die bereits praktizierten Lösungsmöglichkeiten auszutauschen und möglichst vergleichbare Regelungen zu schaffen, welche den Spezifika islamischer Bestattungen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere die Einrichtung islamischer Gräberfelder und Friedhöfe, die Verkürzung der Mindestbestattungsfrist, die sarglose Bestattung und die Verlängerung der Ruhefristen. Von Verfassungs wegen ist für die Trägerschaft einer von einer Religionsgemeinschaft getragenen Begräbnisstätte nicht erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Thesen der AG 3 Wirtschaft und Medien als Brücke

Vorbemerkung: Aufgrund der unterschiedlichen Thematiken werden die Schlussfolgerungen in einen Teil Wirtschaft und einen Teil Medien aufgeteilt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe betonen die Bedeutung der Gesamthematik. Die Nutzung der Medien für ein besseres Verständnis muslimischer und nicht muslimischer Bürger in Deutschland, aber auch die Befassung mit der Lebenswirklichkeit der Muslime in unserem Land mache die Besonderheit und Wichtigkeit der Arbeitsgruppe aus.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe richten sich gleichermaßen an die Aufnahmegesellschaft und die zugewanderten Muslime. Beide Seiten müssen sich in der Pflicht sehen, Verbesserungen im gemeinsamen Miteinander anzustreben und Schwellen abzubauen. Neben den bekannten Schwierigkeiten im Zusammenleben – vor allem in den Problembezirken deutscher Großstädte – gebe es eine sehr viel größere Erfolgsbilanz gelungener Integration muslimischer Bevölkerungsteile in Deutschland.

1. Schlussfolgerungen zum Themenbereich Wirtschaft:

Die Arbeitsgruppe hat sich bisher mit der Lebenswirklichkeit junger Muslime bis zu ihrem Schulabschluss befasst. In den nachfolgenden Sitzungen sollen konkrete Einzelvorschläge ausgearbeitet werden; ebenso werden dann der Übergang in das Berufsleben und Anforderungen bzw. Hilfestellungen seitens der Wirtschaft thematisiert. Spezielle muslimische Aspekte, die das Heranreifen Jugendlicher bestimmen und in der einen oder anderen Weise prägen, konnten bisher nicht eindeutig ausgemacht werden. Als Ergebnis der bisherigen Beratungen formulieren die Mitglieder der Arbeitsgruppe folgende Appelle:

- a. Muslimische Eltern sind zum Teil nicht ausreichend über das deutsche Bildungssystem informiert, daher sind viele ihrer Bemühungen nicht zielführend; z. T. ist auch eine intensivere Erziehungspflicht wünschenswert; ein besseres Verhältnis Eltern/Schule ist anzustreben; gefordert wird ein tieferes interkulturelles Verständnis der Lehrerschaft für die Belange muslimischer Mitbürger
- b. Verstärkte Einrichtung von Ganztagschulen mit pädagogischen Bildungskonzepten an den Nachmittagen
- c. Überprüfung des deutschen Schulsystems vor dem Hintergrund einer wünschenswerten längeren gemeinsamen Schulausbildung; Bildungssegregation nach Herkunft sollte abgebaut werden

- d. Nachhaltige Verbesserung der Sprachausbildung mit entsprechenden, wissenschaftlich abgestützten neuen Konzepten (parallel zum Schulalltag – wenn nötig bis zu einem Alter von 6 Jahren)
- e. Verstärktes Werben bei muslimischen Eltern, ihre Kinder in Kindergärten/Vorschulen zu schicken; verbesserte Betreuung inklusive qualifizierten Bildungsauftrags in diesen Einrichtungen; Verbesserung der Ausbildung/Schulung der Mitarbeiter

2. Schlussfolgerungen zum Themenbereich Medien:

Die Arbeitsgruppe hat sich mit dem Medienbild des Islam in Deutschland befasst. Die aktuelle Berichterstattung ist überproportional auf den Gewaltaspekt fokussiert. Die Arbeitsgruppe fordert deshalb eine verantwortungsvolle, vorurteilsfreie und differenzierte Berichterstattung. Es sollten mehr alltagsnahe Themen zum islamischen Leben in Deutschland aufbereitet werden. Auch die kulturelle Vielfalt muslimischer Mitbürger sollte in dem Sinne dargestellt werden, dass sie zu unserer Kultur in Deutschland als Ganzes beiträgt.

Die Arbeitsgruppe befasste sich zudem mit den internen Strukturen der Medien. In der AG wurde gefordert, deutlich mehr qualifizierte Mitarbeiter mit Migrationshintergrund in den Fernseh- und Rundfunkredaktionen sowie in den Printmedien einzustellen, um den Sachverstand und das interkulturelle Verständnis dieser Mitbürger zu nutzen.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse hat die Arbeitsgruppe am 27. Februar 2008 im Bundespresseamt gemeinsam mit der Herbert Quandt-Stiftung eine Fachtagung „Das Islambild in Deutschland: Alte Stereotype, neue Feindbilder?“ durchgeführt, um für die Durchbrechung von Stereotypen in der Berichterstattung über Islam und Muslime zu werben.

Auf der von Phoenix übertragenen Veranstaltung, an der u.a. Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen, Journalisten und Wissenschaftler teilnahmen, wurde vor allem der Frage nachgegangen, ob und wie sich das öffentliche/mediale Bild von Muslimen in Deutschland, aber auch ihre Selbstdarstellung seit dem 11. September 2001 gewandelt hat. Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen unterstützten dabei den Ruf nach einem differenzierten Islambild und betonten, dass das Gefühl vieler Muslime, ausgegrenzt und abgelehnt zu werden, eines der zentralen Probleme der deutschen Integrationspolitik darstellt. Verbandsvertreter riefen die Muslime in Deutschland auf, sich stärker gesellschaftlich zu engagieren.

Knapp 200 Vertreter aus der Politik, den Medien und der Wissenschaft trugen zu einem sehr engagierten und regen Diskurs teil. (siehe Anlage 3).

Schlussfolgerungen des Gesprächskreises Sicherheit und Islamismus

Vorbemerkung: Die vorgelegten Schlussfolgerungen sind Ergebnis der ersten fünf Sitzungen des Gesprächskreises und wurden in der achten Sitzung des Gesprächskreises am 25. Januar 2008 abschließend diskutiert und angenommen. Einzelne Aspekte, zu denen bisher keine gemeinsamen Positionen beschlossen wurden, sind Gegenstand künftiger Sitzungen des Gesprächskreises und werden in weitere Schlussfolgerungen des Gesprächskreises einfließen. Als Ergebnis ihrer bisherigen gemeinsamen Arbeit stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächskreises Sicherheit und Islamismus fest:

1. Schlussfolgerungen zu den Projekten „Kooperation zwischen Polizei und Moscheevereinen“ sowie „Vertrauensbildende Maßnahmen“

Der Gesprächskreis Sicherheit und Islamismus der Deutschen Islam Konferenz (DIK) hat sich in den Sitzungen vom 8. November 2006 und vom 17. Januar 2007 mit dem Konzept „Vertrauensbildende Maßnahmen“ sowie mit zwei praktischen Beispielen der Kooperation örtlicher Polizeibehörden mit Moscheevereinen (in Essen und Berlin) beschäftigt.

Das Konzept „Vertrauensbildende Maßnahmen“ wurde im Rahmen eines seit 2005 bestehenden Dialogprozesses zwischen BKA, BfV, mehreren Landessicherheitsbehörden und den muslimischen Verbänden DITIB und ZMD entwickelt und von den Beteiligten einvernehmlich verabschiedet. Es zielt primär auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten muslimischen Verbänden und den Sicherheitsbehörden ab. Gleichzeitig versteht sich das Konzept als ein Baustein zur Stärkung des Vertrauens zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen in Deutschland.

Die erörterten Beispiele für eine Zusammenarbeit von lokalen Polizeibehörden und Moscheevereinen wurden durch die Bundeszentrale für politische Bildung in einem Leitfaden „Polizei und Moscheevereine“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die vorgenannten Initiativen wurden unter dem Blickwinkel der Aufgabenstellung des Gesprächskreises „Islamismus und Sicherheit“ diskutiert und bewertet. Im Ergebnis wurden dabei die folgenden Schlussfolgerungen gezogen:

- Das Konzept „Vertrauensbildende Maßnahmen“ von BKA, BfV und mehreren Landessicherheitsbehörden mit DITIB / ZMD sowie der Leitfaden „Polizei und Moscheevereine“ stellen jeweils eine geeignete Grundlage für eine strukturierte Zu-

sammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und muslimischen Gemeinschaften dar.

- Die Gefahren der Radikalisierung können durch derartige Projekte mittelbar beeinflusst werden: Ein besseres Vertrauensverhältnis von Sicherheitsbehörden und Muslimen kann die Bereitschaft von Muslimen stützen, islamistischen – d.h. einem extremistischen Verständnis des Islam – Bestrebungen entgegen zu wirken, sich gegenüber gefährdeten Personen in ihrem Umfeld mäßigend einzusetzen und Extremisten und Radikale auszugrenzen.
- Der Erfolg von Kooperationen auf der lokalen Ebene hängt maßgeblich von den konkreten Umständen vor Ort ab. Einige allgemeingültige Erfolgsfaktoren sind identifizierbar, die jedoch nicht abschließend sind:
 - Flächendeckende Benennung von festen Ansprechpartnern vor Ort auf beiden Seiten mit möglichst hohem Einfluss in ihren jeweiligen Institutionen (Kerngedanke des Konzepts „Vertrauensbildende Maßnahmen“)
 - Runde Tische: alle maßgeblichen Akteure im jeweiligen Sozialraum müssen eingebunden sein. Polizei und Moscheevereine sind nur zwei Facetten neben anderen, wie etwa Sozial- und Jugendverwaltung, Schulen, Vereine mit muslimischer Mitgliedschaft, anerkannte muslimische Persönlichkeiten.
 - Gemeinsamkeiten betonen: alle Beteiligten müssen erkennen, inwiefern gerade sie einen Beitrag für eine Kooperation leisten können und dies als Daueraufgabe begreifen. Alle Beteiligten müssen sich an vorab definierten Zielen messen lassen.
 - Chefsache: bei den jeweiligen Führungspersönlichkeiten der beteiligten Institutionen muss ein nachhaltiges Interesse bestehen, eine Vertrauensbasis mit anderen Beteiligten zu entwickeln und ihre Mitarbeiter in dieser Richtung zur praktischen Arbeit anzuhalten.
 - Langfristiges Engagement: alle Beteiligten müssen auch ohne besonderen Anlass dauerhaft fortwährend konkrete Schritte unternehmen, um eine Kooperation nachhaltig mit Leben zu erfüllen.
- Folgende konkrete Maßnahmen ergänzen diese Erfolgsfaktoren positiv:
 - Feste organisatorische Verankerung relevanter Aufgaben in den beteiligten Institutionen, um kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung auch bei sich verändernder personeller Zusammensetzung zu gewährleisten

- Bereitstellung materieller Ressourcen in den beteiligten Institutionen, um die für langfristiges Engagement notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten
 - Foren einrichten und nutzen: Durchführung von regelmäßigen Informationsveranstaltungen und Gesprächsforen unter Beteiligung aller Ebenen
 - Fortbildung von Behördenmitarbeitern
 - Gemeinsame Erstellung von Informationsmaterial zu Islamismus und Radikalisierung
 - Koordinierung der staatlichen Akteure so dass verschiedene Institutionen (z.B. Lokalverwaltung, Polizeibehörde) gemeinsam parallele Impulse in die muslimische Gemeinschaft hinein geben können
- Schließlich sollte auch die Einrichtung einer Koordinierungsinstitution auf der Ebene des Bundes oder der Länder geprüft werden, um einen Überblick über sämtliche Kooperationsprojekte zu erhalten, Ansprechpartner, Referenten etc. zu vermitteln oder bei der Erstellung und Verteilung von Informationsmaterial zu unterstützen (Clearingstelle).

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung und des aus ihr resultierenden Prüfauftrags der 2. Plenarsitzung am 2. Mai 2007 wurde die Einrichtung einer Clearingstelle beim BAMF vorgeschlagen und umgesetzt (siehe Bericht, Anlage 4).

2. Schlussfolgerungen zur Arbeit der deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich Islamismus

Der Terrorismus bedroht alle Menschen – Muslime wie Nicht-Muslime. Die Teilnehmer des GK sind auf der Grundlage der Einschätzung der Sicherheitsbehörden und eigener Wahrnehmung der Auffassung, dass in Deutschland eine ernstzunehmende Gefahr eines Terroranschlages besteht, der unter Berufung auf den Islam legitimiert wird.

Die einem solchen Anschlag vorausgehende Radikalisierung der potentiellen Täter findet auch in Deutschland statt, das heißt die Täter entschließen sich erst während eines Aufenthaltes in Deutschland zur Tat, sind in Deutschland aufgewachsen oder deutscher Herkunft.

Auch in Deutschland propagieren einige muslimische Gruppen und Organisationen aktiv extremistische Ideologien und Verhaltensweisen. Sie setzen sich in Wort und Tat für Ziele ein, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands nicht vereinbar sind und eine Gefahr für den inneren Frieden in Deutschland sowie für Frieden und Völkerverständigung in der Welt darstellen.

Es ist die gemeinsame Verantwortung aller, islamistischen Bestrebungen in einem gesamtgesellschaftlichen Schulterschluss entgegen zu wirken. Die wichtigsten Instrumente dafür sind staatliche Gefahrenabwehr, Integrationspolitiken und zivilgesellschaftliche Dialoge.

Insbesondere Radikalisierungsprozessen und der Bereitschaft zu Gewalttaten kann nur durch eine wirksame Früherkennung - auch unter aktiver Mitwirkung der Muslime - begegnet werden. Das dafür notwendige Vertrauen erfordert einen kritischen Dialog zwischen den Sicherheitsbehörden und Vertretern der Muslime in Deutschland.

3. Schlussfolgerungen zu Terrorismusbekämpfungsstrategien und staatlichem Dialog mit muslimischen Gemeinschaften in den Niederlanden

Zwar unterscheidet sich die muslimische Bevölkerung in den Niederlanden hinsichtlich Ethnizität, Struktur und Anteil an der Gesamtbevölkerung deutlich von der Situation in Deutschland. Gleichwohl bestehen Gemeinsamkeiten in Bezug auf mangelhafte Integration und Bildungsdefizite bei muslimischen Zuwanderern. Gemeinsamkeiten bestehen auch hinsichtlich der Sicherheitslage und der bestehenden Gefahr zunehmender islamistischer Radikalisierung. In beiden Ländern gibt es zwischen den Bevölkerungsgruppen Defizite mit Blick auf Wissen übereinander und gegenseitiges Verständnis füreinander.

Der in den Niederlanden verfolgte, breit angelegte integrationspolitische Ansatz beinhaltet spezielle Maßnahmen zur Reduzierung von Gefahren, die von islamistischem Extremismus und Radikalisierung ausgehen, wie etwa die Schulung von Multiplikatoren, die innerhalb der muslimischen Gemeinden offensiv gegen Radikalisierung argumentieren sollen, und die Einrichtung von Internetangeboten, die der Vielzahl islamistischer Internetseiten gegenüber gestellt werden können und einen demokratisch orientierten Islam propagieren. Viele dieser Projekte nutzen die Einbindung von Muslimen in die Präventionsarbeit gegen islamistische Tendenzen.

Die Kampagne in den Niederlanden gegen den Terrorismus hatte zum Ziel, das Bewusstsein für die Gefahren des Terrorismus, die öffentliche Aufmerksamkeit und das

Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Maßnahmen inklusive des Dialogprozesses zu stärken, ohne zugleich unterschwellig ein „Feindbild Islam“ zu befördern.

Die vorgestellten niederländischen Präventionsprojekte bieten Beispiele, die aufgegriffen werden sollten: Präventive Projekte gegen islamistische Radikalisierung, wie eine Anti-Islamistische Internetseite oder eine zielgerichtete Kampagne gegen Terrorismus und Radikalisierung und für ein friedliches Miteinander können auch im deutschen Kontext mehr Transparenz herstellen und einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass islamistische Bestrebungen keinen Nährboden finden und insbesondere Jugendliche nicht radikalisiert werden. Sie sollten unter Einbeziehung muslimischer Organisationen und Persönlichkeiten auch im Kontext der Deutschen Islam Konferenz (DIK) angestrebt werden.

Die am Gesprächskreis beteiligten Verbände erklären es als existentielles Anliegen, die Gemeinden gegen Extremismus zu immunisieren. Hier ist von staatlicher Seite zu prüfen, inwieweit im Rahmen nachhaltiger und besser greifender Präventionsarbeit in Zukunft bestehende oder noch zu schaffenden Angebote (z.B. Internetforen, Jugendangebote von Muslimen für Muslime) gefördert werden können.

4. Schlussfolgerungen zu Islamistischen Einflüssen auf islamische Bildungsarbeit und diesbezüglichen Radikalisierungsfaktoren

Im Rahmen muslimischer Bildungsarbeit existieren auch Bildungsangebote, die ein islamistisches Weltbild vermitteln. Dies äußert sich etwa:

- in der Darstellung eines exklusiven Wahrheitsanspruches des Islam bei gleichzeitiger Abwertung anderer Religionen und Kulturen,
- in der Propagierung des Islam als einzig gültiger politischer und gesellschaftlicher Ordnung¹,
- in der Vermittlung von antiwestlichen, antichristlichen oder antisemitischen Feindbildern oder
- einer Vorbildfunktion des Mujahid im extremistischen oder terroristischen Sinne.

Zwischen islamistischer Bildungsarbeit und terroristischen Anschlägen besteht kein direkter monokausaler Zusammenhang. Allerdings kann die Vermittlung islamistischer Bildungsinhalte radikalierend wirken und auch dann, wenn nicht die Unterstützung politisch-religiös motivierter Gewalt propagiert wird, desintegrativ wirken und die

¹ Dies ist unvereinbar mit der vom Grundgesetz verfassten pluralen Demokratie.

Entstehung islamistischer Parallelgesellschaften und eine Radikalisierung in den politischen Extremismus befördern.

Aufgabe islamischer Bildungs- und Schulungseinrichtungen ist auch, sich von solchen islamistischen Einflüssen deutlich abzugrenzen und eine kritische Auseinandersetzung mit islamistischen Gruppen aktiv zu befördern. Die von ihnen angestrebten Lehr- /Lernziele und Bildungsinhalte sollten zur Aufrechterhaltung, nachhaltigen Stärkung und Weiterentwicklung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beitragen. Die in dieser Hinsicht begonnenen Aktivitäten müssen fortgesetzt und ausgebaut werden.

Islamische Verbände und Bildungsträger sollten diesen Prozess durch die Herstellung von Transparenz - insbesondere in Bezug auf Zielgruppen, Lehrmaterialien und die fachliche Eignung der Lehrkräfte - unterstützen. Die Verbände werden aktiv gegen islamistische Publikationen vorgehen, die in ihren Einrichtungen erhältlich sind, insbesondere wenn sie von den Sicherheitsbehörden, Wissenschaft, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen auf solche Fälle aufmerksam gemacht werden. Dies schließt ein, im Diskurs die verfassungsfeindliche Richtung islamistischer Publikationen zu klären und darüber aufzuklären.

In islamischen Bildungseinrichtungen soll dieser Ansatz proaktiv vermittelt werden. Kooperationen wie etwa Patenschaften von öffentlichen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (z.B. Bundeszentrale für politische Bildung) mit Moscheevereinen und muslimischen Bildungsträgern können zu einem Austausch über Lehr- und Lernziele beitragen und die freiheitliche demokratische Grundordnung verwirklichende Inhalte und Argumentationsmuster vermitteln.

Forschungsprojekt “Muslimisches Leben in Deutschland“

Auf der Grundlage der Beschlüsse des 2. Plenums der Deutschen Islam Konferenz initiierte die Arbeitsgruppe „Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens“ (AG 1) das empirische Forschungsprojekt „Muslimisches Leben in Deutschland“. Das Forschungsprojekt, mit dem bereits begonnen wurde, wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt.

Ziel des Projekts

Ziel des Projektes ist, einen Beitrag zur Verbesserung der empirischen Datenlage zu Muslimen in Deutschland zu leisten. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach der Größe der Grundgesamtheit der Muslime in Deutschland sowie nach ihrer Binnenstruktur. Neben der Erhebung soziodemographischer und soziostruktureller Daten und ihrer Auswertung sollen auch die Bedeutung der Religion im Alltag sowie die religiöse Praxis der in Deutschland lebenden Muslime untersucht werden. Das Forschungsprojekt wird somit eine wichtige Datengrundlage für Politik, Verwaltung und Wissenschaft schaffen.

Hintergrund

Derzeit sind die Kenntnisse über die Zahl der in Deutschland lebenden Muslime und die Struktur dieser Bevölkerungsgruppe sehr ungenau. Durch die amtliche Statistik wird nur die Zugehörigkeit zur evangelischen bzw. römisch-katholischen Kirche und zu jüdischen Gemeinden systematisch erfasst. Über Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, so auch Muslime, stehen keine aktuellen Bestandsdaten zur Verfügung. Auch durch muslimische Verbände oder sonstige Organisationen wird diese Lücke nicht gefüllt. Bisherige Angaben über die Zahl der Muslime in Deutschland stammen daher überwiegend aus Hochrechnungen, die auf Zahlen über die in Deutschland lebenden Ausländer aus Ländern mit muslimischer Bevölkerung entsprechend dem jeweiligen Anteil der Muslime in diesen Herkunftsländern beruhen. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass aus Ländern mit einer heterogenen Bevölkerung häufig gerade Minderheiten auswandern, dass also der Anteil der Muslime im Herkunftsland nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden kann. So setzt sich z.B. die Bevölkerung im Irak zu etwa 97% aus Muslimen zusammen, unter den Asylersuchenden aus dem Irak in Deutschland im Jahr 2007 bezeichnen sich jedoch nur 25% als Muslime. D.h. die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung in Deutschland, die aus muslimisch geprägten Herkunftsländern stammt, ist anhand der vorhandenen Daten nicht gesichert.

In dem Projekt sollen daher Personen aus Ländern mit einem relevanten muslimischen Bevölkerungsanteil nach ihrer Religionszugehörigkeit befragt werden, so dass für die entsprechenden Herkunftsländer der jeweilige Anteil der Muslime in der Bevölkerung in Deutschland bestimmt werden kann.

Forschungsbedarf gibt es auch im Hinblick auf die Quantifizierung der verschiedenen Formen von Religiosität der in Deutschland lebenden Muslime unterschiedlicher Herkunftsländer und Glaubensrichtungen sowie deren Einfluss auf alltagsrelevantes Verhalten. In der Untersuchung sollen in Deutschland lebende Muslime verschiedener geographischer Herkunftsregionen sowie Angehörige anderer Religionen aus den entsprechenden Regionen bundesweit befragt werden. Durch ein breit angelegtes Untersuchungsdesign sollen deutlich repräsentativere Ergebnisse zu Muslimen in Deutschland geliefert werden als durch bisherige Umfragen. Diese beschränkten sich entweder auf bestimmte Teilgruppen und/oder ausgewählte Regionen in Deutschland.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen

Religionsunterrichts

I. Aufgabenstellung

Im Zwischenresümee ihrer Arbeit, das die Arbeitsgruppe 2 der DIK dem Plenum zu seiner Sitzung am 2. Mai 2007 vorgelegt hat, wurde festgestellt:

„...“

3. *Es besteht Übereinstimmung, dass islamischer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen eingeführt werden soll, wie dies bereits in dem Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 zum Ausdruck gebracht wurde. Die in einzelnen Ländern entwickelten Modellversuche werden als Übergangslösungen auf diesem Weg angesehen; gemeinsam angestrebtes Ziel bleibt aber die Einführung islamischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen der Länder in deutscher Sprache durch in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 GG.*

4. *Als konstruktive Maßnahme wird die Erarbeitung einer „Positivliste“ vorgeschlagen, die unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die konkreten Verfahren die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG weiter konkretisiert. Es wird ein Mandat des Plenums zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe der AG 2 zum Thema ‚Wege zu einem islamischen Religionsunterricht‘ erbeten. Dabei soll nicht nur untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen er eingeführt werden muss, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen er eingeführt werden kann.“*

Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Versuch, die Grundlagen für die Erfüllung des durch das Plenum der DIK erteilten Auftrags zu formulieren. Ausgangspunkt sind dabei die in der jüngeren Rechtsprechung, namentlich im Urteil des BVerwG vom 23. Februar 2005 (BVerwGE 123, 49), benannten Anforderungen, die eine Religionsgemeinschaft erfüllen muss, um die Erteilung von Religionsunterricht i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG verlangen zu können. Allerdings werden dabei - weitergehend – auch die Voraussetzungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingeführt werden *darf*, ohne dass dem ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer bestimmten Religionsgemeinschaft korrespondiert. Insofern wird auch nach Wegen gesucht, wie möglichst rasch auf der Grundlage der derzeitigen Sach- und Rechtslage im Konsens der Beteiligten Religionsunterricht eingeführt werden kann.

II. Die Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts durch Religionsgemeinschaften

Der in Art. 7 Abs. 3 des GG als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen vorgesehene Religionsunterricht ist keine bloße vergleichende Religionskunde, sondern soll in konfessioneller Gebundenheit unterrichtet werden. Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Das bedeutet nicht nur, dass der Unterricht in der Sache mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft übereinstimmen muss. Vielmehr sind diese Grundsätze durch die jeweilige Religionsgemeinschaft selbst festzulegen, da die Behörden des religiös-weltanschaulich neutralen Staates dazu keine Befugnis haben. Aus Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG lässt sich daher als Voraussetzung für die Einrichtung eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ableiten, dass eine Religionsgemeinschaft vorhanden sein muss, die ihre Grundsätze für den Religionsunterricht definiert und die Organe oder Personen benennt, die diese Grundsätze gegenüber den Behörden zur Geltung bringen.

III. Der Verfassungsbegriff der Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG

Der Verfassungsbegriff der Religionsgemeinschaft, der mit dem der Religionsgesellschaft in anderen Bestimmungen des Grundgesetzes identisch ist, ist durch vier Merkmale geprägt. Die Erfüllung dieser Merkmale ist Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft Partner der nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG erforderlichen Kooperation mit dem Staat bei der Einrichtung und Durchführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen sein kann:

1.) Eine Religionsgemeinschaft umfasst – mit Besonderheiten für Dachverbandsorganisationen – natürliche Personen.

2.) Ein Minimum an organisatorischer Struktur gehört zum Wesen einer Gemeinschaft. Eine Mehrzahl von Personen muss sich mit dem Ziel verbunden haben, sich für eine längere Zeit der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen.

3.) Gegenstand der Religionsgemeinschaft ist die Pflege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses. Andere Zwecke, etwa die Kultur- oder Brauchtumspflege, konstituieren keine Religionsgemeinschaft. Sie dürfen daher nur Nebenzwecke einer Religionsgemeinschaft sein.

4.) Von religiösen Vereinen unterscheiden sich Religionsgemeinschaften dadurch, dass sie der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben dienen. Dagegen widmet sich ein religiöser Verein nur Teilaspekten des religiösen Lebens.

Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts bedürfen diese Kriterien der Konkretisierung. Dies gilt insbesondere wegen der Dachverbandsstruktur islamischer Gemeinschaften in Deutschland.

Vorab kann aber festgestellt werden, dass eine bestimmte Rechtsform einer Religionsgemeinschaft nicht Voraussetzung dafür ist, dass ein Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen eingerichtet wird. Sowohl BVerfG als auch BVerwG haben insbesondere ausdrücklich festgehalten, dass der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dafür nicht erforderlich ist (BVerfGE 102, 396; BVerwGE 123, 70).

Die innere Ordnung einer Religionsgemeinschaft unterliegt deren Selbstbestimmungsrecht. Eine Religionsgemeinschaft braucht nicht demokratisch organisiert zu sein, um als Kooperationspartner für den Religionsunterricht in Frage zu kommen. Auch unter den Religionsgemeinschaften, in deren Sinne derzeit Religionsunterricht erteilt wird, befinden sich streng hierarchisch bzw. monokratisch organisierte. Entscheidend für die erforderliche Mitwirkung bei der Einrichtung des Religionsunterrichts sind aber klare Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft, die für die zuständigen Behörden erkennen lassen, ob der jeweilige Verhandlungspartner autorisiert ist, die erforderlichen Festlegungen verbindlich und außenwirksam im Namen der Gemeinschaft zu treffen.

IV. Anforderungen an die mitgliedschaftliche Struktur der Religionsgemeinschaften

Es ist nicht erforderlich, dass eine Religionsgemeinschaft in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich alle oder auch nur die Mehrheit der Angehörigen einer Religion oder einer Glaubensrichtung umfasst.

Begrifflich reicht für eine Religionsgemeinschaft eine geringe Zahl von Personen aus. Allerdings lassen sich aus dem Grundgesetz gewisse Mindestanforderungen an die Mitgliederzahl solcher Religionsgemeinschaften ableiten, in deren Sinne ein Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG eingerichtet werden soll. Das BVerwG geht in seinem Urteil vom 23. Februar 2005 davon aus, dass eine Religionsgemeinschaft, die einen Anspruch auf Religionsunterricht geltend machen will, die materiellen, in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV formulierten Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus erfüllen muss, d.h. sie muss nach Verfassung und Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Dieses Erfordernis sei angesichts des Aufwands für die Einführung des Religionsunterrichts unverzichtbar und in Art. 7 Abs. 3 GG im Begriff „ordentliches Lehrfach“ angelegt (BVerwGE 123, 70). Ein Unterricht, der für einzelne oder eine ganz geringe Zahl von Schülern erteilt wird, ist kein „ordentliches Lehrfach“. Die Länder haben in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise Mindestschülerzahlen für die Einrichtung des Religionsunterrichts festgelegt. Dar-

aus folgt, dass für eine Religionsgemeinschaft, deren Mitgliederzahl nicht ausreicht, um diese Mindestschülerzahl zu erreichen, auch kein Religionsunterricht eingerichtet werden muss. Es reicht auch nicht aus, dass diese Mindestschülerzahl nur ganz vorübergehend erreicht werden wird. Vielmehr ist von einem „ordentlichen Lehrfach“ nur dann zu sprechen, wenn es voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erteilt wird. Nur dann ist auch der mit der Einrichtung verbundene Aufwand im Vergleich zu den übrigen Schulfächern zu rechtfertigen.

Da der Religionsunterricht – vorbehaltlich der in Art. 7 Abs. 2 GG enthaltenen Abmeldemöglichkeit – für die konfessionsangehörigen Schüler Pflichtfach ist, bedarf es eindeutiger Regelungen über die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, damit die Schule feststellen kann, für welche Schüler sein Besuch verbindlich ist (BVerwGE 123, 71). Das BVerwG hat indes herausgestellt, dass dies nicht bedeutet, dass die Schüler selbst die formale Mitgliedschaft in der betreffenden Religionsgemeinschaft besitzen müssen. Vielmehr reicht es aus, wenn mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist.

Das BVerwG hat zudem die Freiheit der Religionsgemeinschaften hervorgehoben, „ein ihrem Selbstverständnis entsprechendes, von der förmlichen Vereinsmitgliedschaft unabhängiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihnen vorzusehen“ (BVerwGE 123, 72).

Entsprechendes gilt auch für Dachverbandsorganisationen. Hier kommt es für die mitgliedschaftliche Zurechnung nicht auf die Zugehörigkeit zum Dachverband an, sondern reicht die Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedsorganisationen aus.

Zum Schutz der Religionsfreiheit kann der Staat Regeln über die mitgliedschaftliche Zurechnung nur akzeptieren, wenn niemand „einseitig und ohne Rücksicht auf (seinen) Willen“ (vgl. BVerfGE 30, 423) als Mitglied einer Religionsgemeinschaft in Anspruch genommen wird. Für den Religionsunterricht ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler zu einem islamischen Religionsunterricht nach den Grundsätzen einer bestimmten Religionsgemeinschaft angemeldet werden.

Von welchem Alter an Schüler das Recht haben, selbst über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu entscheiden, bemisst sich nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. Das Landesverfassungsrecht trifft für die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht z.T. abweichende Regelungen.

V. Zur Einheitlichkeit des Bekenntnisses und des Religionsunterrichts

Unstreitig ist, dass der Islam in seinen unterschiedlichen Ausprägungen eine „Religion“ bzw. ein „Bekenntnis“ ist. Eine Religionsgemeinschaft kann auch Angehörige unterschiedlicher, aber verwandter Glaubensbekenntnisse umfassen, wie das in den-

jenigen evangelischen Landeskirchen in Deutschland der Fall ist, die Gemeinden unterschiedlichen Bekenntnisstandes haben (reformiert, lutherisch, uniert). Welche Bekenntnisse insofern „verwandt“ sind, kann nur unter Zugrundelegung des Selbstverständnisses der jeweiligen Gemeinschaft bestimmt werden. Religion bzw. Bekenntnis werden durch das religiöse Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften konstituiert bzw. definiert. Im Grundsatz können daher muslimische Gemeinschaften selbst darüber entscheiden, ob Angehörige einer bestimmten islamischen Glaubensrichtung ihnen angehören können oder nicht. Die Beschränkung auf die Anerkennung von Koran und Sunna als gemeinsame Glaubensgrundlage reicht aus. Eine weitergehende vollständige konfessionelle Homogenität der Gemeinschaft ist für den Religionsunterricht nicht erforderlich. Auch dies hat das BVerwG ausdrücklich festgehalten (BVerwGE 123, 64f.).

Da der konfessionelle Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG nach den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft gestaltet ist, deren Definition dem Selbstbestimmungsrecht unterliegt, sind auch mehrere islamische Religionsunterrichte unterschiedlicher Bekenntnisse möglich und ggf. rechtlich geboten. Umgekehrt können sich auch Religionsgemeinschaften unterschiedlicher Glaubensrichtungen innerhalb einer Religion zur Formulierung gemeinsamer Grundsätze für einen einheitlichen Religionsunterricht zusammenfinden.

VI. Zuständigkeit der Länder für den Religionsunterricht und territoriale Struktur der Religionsgemeinschaften

Die innere Struktur der Religionsgemeinschaften unterliegt ihrem Selbstbestimmungsrecht. Es kann im religiösen Selbstverständnis wurzelnde Gründe dafür geben, dass sich eine Religionsgemeinschaft vorrangig auf Ortsebene organisiert. Wenn eine hinreichende Anzahl solcher auf Ortsebene organisierter Religionsgemeinschaften eines (oder verwandter) Bekenntnisse gemeinsame Grundlagen eines Religionsunterrichtes formuliert, ist kein verfassungsrechtlich durchgreifender Grund ersichtlich, ihnen die Einrichtung eines Religionsunterrichtes zu verweigern. Entsprechend ist es auch denkbar, dass in einem Land ein von mehreren örtlichen oder regionalen Religionsgemeinschaften getragener Religionsunterricht eingerichtet wird, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Fall muss auch gewährleistet sein, dass praktikable, nachvollziehbare Vertretungsregelungen bestehen, die die dauerhafte und verbindliche, gegenüber den Behörden wirksame Festlegung der Grundsätze des Religionsunterrichts ermöglichen. Diese Festlegung kann beispielsweise durch ein gemeinsames Gremium erfolgen, in das die örtlichen oder regionalen Religionsgemeinschaften von ihnen legitimierte Persönlichkeiten entsenden.

Kooperationspartner der Religionsgemeinschaften für den Religionsunterricht sind auf staatlicher Seite die für das Schulwesen zuständigen Länder. Dass sich eine Religionsgemeinschaft gerade auf Landesebene organisiert, ist indes weder Voraussetzung dafür, dass sie überhaupt Religionsgemeinschaft i.S.d. Grundgesetzes ist, noch dass sie als Kooperationspartner für einen Religionsunterricht in Frage kommt. Entsprechendes gilt auch für Dachverbandsorganisationen. So kann eine bundesweite, einheitlich organisierte Religionsgemeinschaft gegenüber einem Land die für die Einrichtung des Religionsunterrichtes in diesem Land erforderlichen Akte vornehmen. Umgekehrt können auch mit einer nicht landesweit, sondern nur in Teilen des Landes organisierten Religionsgemeinschaft die entsprechenden Abmachungen für einen Unterricht, der dann naturgemäß nur in Teilen des Landes stattfinden wird, getroffen werden. Eine Obliegenheit, die territorialen Grenzen der Religionsgemeinschaften den Ländergrenzen anzupassen, existiert nicht. Weder die Grenzen der katholischen Diözesen noch die der evangelischen Landeskirchen decken sich mit denen der Länder.

VII. Dachverbände als Religionsgemeinschaften – Gemeinsame Vertretung von Religionsgemeinschaften

Zum durch Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG geschützten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gehört es, über die eigene Organisation und Verfassung zu entscheiden. Davon umfasst ist auch das Recht, sich zu Dachverbänden zusammenzuschließen. Indes wird nach der Rechtsprechung ein Dachverband erst dann als „Religionsgemeinschaft“ i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG anerkannt, wenn er nicht „...auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt (ist). Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.“ (BVerwGE 123, 59). Danach kann ein Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften allein zu dem Zweck, die Grundsätze des Religionsunterrichts i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG gegenüber dem Staat geltend zu machen, nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt werden, wenn die Entscheidung über die Grundsätze bei den Mitgliedsverbänden verbleibt.

Auch danach ist freilich die Mitwirkung einer solchen, auf die Vertretung gemeinsamer Interessen beschränkten Dachverbandsorganisation bei der für die Einrichtung des Religionsunterrichts erforderlichen Kooperation mit den staatlichen Behörden nicht ausgeschlossen. Das BVerwG formuliert in der genannten Entscheidung die Voraussetzungen, die eine Gemeinschaft erfüllen muss, um als Religionsgemeinschaft einen eigenen Anspruch auf Einrichtung eines Religionsunterrichts gel-

tend zu machen. Auch wenn ein solcher Anspruch beim Dachverband aus dem genannten Grund nicht besteht, können die Mitgliedsorganisationen des Dachverbands Träger des Religionsunterrichts sein, sofern sie selbst Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG sind. Mehrere Religionsgemeinschaften, die einen gemeinsamen Religionsunterricht wünschen, können ihre Interessen bei den erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden über die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts einzeln oder gemeinsam vertreten lassen. Träger eines Anspruchs auf Einrichtung des Religionsunterrichts sind freilich in diesem Fall die einzelnen Religionsgemeinschaften. Sie müssten dann auch – einzeln oder durch gemeinsame Vertreter – die Grundsätze des Religionsunterrichts i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG formell festlegen.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die gemeinsame Interessenwahrnehmung mehrerer Religionsgemeinschaften gegenüber dem Staat bei den evangelischen Landeskirchen durchaus geläufig ist. Deren Grenzen decken sich nur selten mit denjenigen der Länder. Die Ernennung eines gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung wird in solchen Fällen z.T. auch kirchenvertraglich vereinbart.

VIII. Durch ausländische Staaten beeinflusste Verbände

Dass die Definition der Grundsätze des Religionsunterrichts i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG den Religionsgemeinschaften obliegt, ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Danach darf nicht der Staat den Inhalt religiöser Bekenntnisse festlegen; vielmehr sind diese Grundsätze staatsunabhängig durch die Religionsgemeinschaften selbst zu bestimmen. Auch ausländischen Staaten kann nicht das Recht eingeräumt werden, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG zu definieren. Dies würde bedeuten, einem ausländischen Staat Hoheitsrechte einzuräumen, die der deutsche Staat nach der Regelung des Grundgesetzes selbst nicht hat. Ein Religionsunterricht, dessen Grundsätze nicht Ausdruck religiöser Selbstbestimmung, sondern wesentlich durch einen anderen Staat beeinflusst sind, entspricht nicht dem Grundgesetz. Eine Gemeinschaft, die durch einen anderen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, kann daher nicht Kooperationspartner der Länder beim Religionsunterricht sein.

Freilich schließt das nicht aus, dass ausländische Würdenträger Einfluss in einer Religionsgemeinschaft haben, auch wenn sie gleichzeitig staatliche Ämter bekleiden, wie dies in Staatskirchensystemen nicht unüblich ist. Entscheidend ist in einem solchen Fall aber, dass dieser Einfluss als Ausdruck des Selbstverständnisses der Reli-

gionsgemeinschaft auf deren Selbstbestimmung beruht, nicht aber auf einseitig obrigkeitlicher Bestimmung durch den Staat.

IX. Zur Verfassungstreuepflicht der Religionsgemeinschaften

Neben den genannten formalen Kriterien muss eine Religionsgemeinschaft, die die Einführung von Religionsunterricht ihrer Konfession begehrt, auch die Gewähr bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen, fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts nicht gefährdet. Religionsgemeinschaften dürfen selbstverständlich einen Exklusivitätsanspruch erheben. Es ist jedoch unzulässig, ihn mit staatlichen Mitteln durchzusetzen. Eine Religionsgemeinschaft, die darauf hinarbeitet, kann nicht Kooperationspartner für den Religionsunterricht sein. Der Staat kann es nicht hinnehmen, dass der Inhalt eines wertevermittelnden Unterrichts durch eine Religionsgemeinschaft bestimmt wird, die die grundlegenden Prinzipien in Frage stellt, auf denen eben dieser Staat beruht (BVerwGE 123, 73 mit Hinweis auf BVerfGE 102, 370 (392)). Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Religionsfreiheit, Neutralität oder Parität sind als Grundlagen der staatlichen Ordnung zu akzeptieren, nicht aber als Forderung an die Binnenstruktur und das religiöse Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft.

X. Das Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über die Inhalte des Religionsunterrichts, die staatliche Schulaufsicht und die allgemeinen Erziehungsziele

Auch wenn die Religionsgemeinschaften die Grundsätze des Religionsunterrichts festlegen und damit seinen Inhalt wesentlich bestimmen, bleibt er staatlicher Unterricht, der nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG ausdrücklich der staatlichen Schulaufsicht unterliegt. Diese erschöpft sich nicht in der Aufsicht über die äußeren Umstände des Unterrichts. Vielmehr kann der Staat für die Qualifikation der Lehrkräfte und die pädagogischen und wissenschaftlichen Standards Vorgaben machen und ihre Einhaltung sicherstellen. Darüber hinaus ist der staatlichen Schulaufsicht gem. Art. 7 Abs. 1 GG die Befugnis des Staates zu entnehmen, in den Grenzen der Verfassung eigene Erziehungsziele für das Schulwesen zu formulieren. Dazu gehört auch die Vermittlung der genannten Verfassungsgrundsätze. Auch der Religionsunterricht muss diesen allgemeinen Erziehungszielen des Unterrichts, die in Länderverfassungen und Schulgesetzen formuliert werden, entsprechen. Sollten im Einzelfall die allgemeinen Erziehungsziele und die Grundsätze der Religionsgemeinschaften kollidieren, kann

das Recht zur Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts zugunsten dieser allgemeinen Erziehungsziele eingeschränkt werden.

XI. Ausarbeitung der Lehrpläne, Bestimmung der Lehrkräfte

Um für den Religionsunterricht Lehrpläne zu entwickeln, die sowohl den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften als auch den allgemeinen Erziehungszielen und pädagogischen Standards entsprechen, sind in den Ländern unterschiedliche Verfahren entwickelt worden. Die vorbereitende inhaltliche Arbeit wird dabei durch fachkundig besetzte Kommissionen bei den zuständigen Landesbehörden geleistet. Diese Verfahren können auch als Vorbild für die Entwicklung der Lehrpläne eines islamischen Religionsunterrichts dienen. Ungeachtet der Frage, ob ein Dachverband selbst Religionsgemeinschaft i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG ist, können dabei auch fachkundige Vertreter der Dachverbandsorganisationen einbezogen werden.

Die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften beim Religionsunterricht erschöpft sich nicht in der Festlegung der inhaltlichen Grundsätze des Religionsunterrichts. Vielmehr haben sie auch das Recht zu entscheiden, ob eine Lehrkraft Religionsunterricht ihrer Konfession erteilen darf. Diese Entscheidung wird bei den christlichen Kirchen in Form der erforderlichen kirchlichen „Vokation“ bzw. „missio canonica“ getroffen. Auch bei einem islamischen Religionsunterricht müsste sichergestellt werden, dass aufgrund klarer Vertretungsregelungen die für die Erteilung einer solchen Lehrerlaubnis zuständigen Organe benannt werden.

Über folgenden Absatz konnte kein Einvernehmen erzielt werden:

[XII. Mögliche Übergangslösungen

Wegen der besonderen Bedeutung des Religionsunterrichts für die Religionsfreiheit der Schüler und Eltern sollte seine Einführung bei Bedarf nicht daran scheitern, dass die Qualifikation einer Organisation als Religionsgemeinschaft noch nicht endgültig feststeht. In solchen Fällen ist es als Übergangslösung zu einem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG denkbar, mit im Land verbreiteten Organisationen zu kooperieren, die Aufgaben wahrnehmen, welche für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind. Damit ist die Erwartung verbunden, dass diese Organisationen innerhalb einer absehbaren Frist alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft unzweifelhaft erfüllen.]

Fachkonferenz "Das Islambild in Deutschland"

Auf der Grundlage der Beschlüsse des 2. Plenums der Deutschen Islam Konferenz initiierte die Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Medien als Brücke“ (AG 3) am 27. Februar 2008 gemeinsam mit der Herbert Quandt Stiftung die Fachkonferenz „Das Islambild in Deutschland: Neue Stereotype, alte Feindbilder? “.

Ziel des Projekts

Ziel der Fachkonferenz war es das öffentliche Bild und Image von Muslimen in Deutschland, aber auch ihre Selbstdarstellung zu analysieren und eine beidseitig differenziertere Berichterstattung und Betrachtungsweise anzuregen.

Hintergrund

Innerhalb der Deutschen Islam Konferenz setzt sich die Arbeitsgruppe 3 neben wirtschaftlichen Aspekten u.a. mit dem Medienbild des Islam in Deutschland auseinander. Die Fachkonferenz vom 27. Februar ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

In der Arbeitsgruppe 3 herrschte Übereinstimmung darüber, dass die aktuelle Berichterstattung zum Islam den Gewaltaspekt überproportional fokussiert. Sie wirbt deshalb für eine verantwortungsvolle, vorurteilsfreie und differenzierte Berichterstattung, die stärker alltagsnahe Themen zum islamischen Leben in Deutschland aufbereitet.

Vielseitige Themen wurden in den Podiumsdiskussionen von Journalisten, Politiker, Medienwissenschaftler und Vertreter muslimischer Verbände lebhaft und teilweise kontrovers diskutiert. Auf der von Phoenix übertragenen Veranstaltung wurden vielfältige Anregungen angestoßen und neue Erkenntnisse gewonnen.

Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen unterstützen den Ruf nach einem differenzierten Islambild und betonten, dass das Gefühl vieler Muslime, ausgegrenzt und abgelehnt zu werden, eines der zentralen Probleme der deutschen Integrationspolitik darstellt. "Wenn sich jemand in der evangelischen Kirche engagiert, nennen wir das Ehrenamt, aber wenn sich jemand in der Moschee engagiert, ist das die Parallelgesellschaft", bemerkte z.B. der Integrationsminister aus Nordrhein-Westfalen, Armin Laschet (CDU).

Einen Grund für das negative Image des Islam hob die Kölner SPD-Abgeordnete Lale Akgün hervor: die unzureichende Selbstdarstellung. In der Debatte würden hauptsächlich die konservativen Strömungen zu Wort kommen, so die islampolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion. Ayman Mazyek (Zentralrat der Muslime) kommentierte, Muslime müssten sich „an die eigene Nase fassen und uns fragen, was wir für unsere Selbstdarstellung getan haben“.

Besonders bemängelt wurden die Berichterstattung des Spiegels und die der öffentlich-rechtlichen Sender. Der Erfurter Kommunikationswissenschaftler Kai Hafez kritisierte eine regelrechte Negativagenda.

Im Nachgang zur Fachkonferenz beabsichtigt die AG 3 im kommenden Herbst – ebenfalls in Kooperation mit der Herbert Quandt Stiftung – die Ausrichtung einer Tagung zu dem komplementären Thema "Migration und Medien" in Frankfurt.

**Bericht über die Einrichtung einer Clearingstelle
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Der Gesprächskreis Sicherheit und Islamismus der Deutschen Islam Konferenz (DIK) hat nach seinen Sitzungen zu den Projekten „Kooperation zwischen Polizei und Moscheevereinen“ und „Vertrauensbildende Maßnahmen“ empfohlen, die Einrichtung einer Koordinierungsinstitution auf der Ebene des Bundes oder der Länder (Clearingstelle) zu prüfen. Die 2. Plenarsitzung der DIK hat am 2. Mai 2007 dieser Empfehlung folgend dem Gesprächskreis einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt.

In seiner Sitzung am 8. November 2007 hat der Gesprächskreis Sicherheit und Islamismus daraufhin vorgeschlagen, beim BAMF eine Clearingstelle einzurichten. Die Clearingstelle soll die Aufgaben einer bundesweiten Koordinierungsinstitution übernehmen, um als Geschäftsstelle einen Überblick über sämtliche Kooperationsprojekte zwischen Sicherheitsbehörden und muslimischen Organisationen anzustreben und die Umsetzung dieser Projekte bei Bedarf praktisch zu unterstützen. Im Einzelnen soll sie

- den Aufbau eines bundesweiten Netzes von Ansprechpartnern bei Sicherheitsbehörden und muslimischen Organisationen unterstützen,
- Experten für Dialogveranstaltungen bzw. zum Informationsaustausch vermitteln,
- Aus- und Fortbildungsprojekte der Sicherheitsbehörden und
- sicherheitsbehördliche Informationsangebote an Muslime unterstützen sowie
- Unterstützung bei der Erstellung von Informationsmaterialien leisten.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums des Innern wurden beim BAMF bereits organisatorische und personelle Vorkehrungen getroffen, die eine Arbeitsaufnahme der Clearingstelle unmittelbar nach entsprechender Beschlussfassung durch die 3. Plenarsitzung der DIK ermöglichen.